

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

9. Jahrgang

1952

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Das Formelbuch des westfränkischen Mönchs Markulf und Dagoberts Urkunde für Rebais a. 635*)

von

Franz Beyerle

Das Formelbuch Markulfs hat stets als eine Quelle ersten Ranges für das Rechtsleben in der späteren Merowingerzeit gegolten. Dabei war es unausgesprochene Voraussetzung, daß Markulf sich im öffentlichen Leben und der *ars dictandi* auskennt. Nun glaubte aber Krusch¹⁾ zeigen zu können, daß es damit nicht zum besten bestellt sei. Für ihn war Markulf „ein geplagtes Schulmeisterlein“ der Abtei St. Faron zu Meaux. Ein subalternen Schreiber, der sich aus den Archiven einiger Klöster die Vorlagen für sein Werk zusammenholte und es mit wenig eigenem Verstand zurechtchusterte. Für den Historiker allen Grund zu resignieren!

Doch damit hat es gute Weile. Das harte Urteil über Markulf hat sich glücklicherweise als übereilt erwiesen. Es ist kennzeichnender für die gedanklichen Kurzschlüsse, die Krusch bei allem Wissen gelegentlich passieren, als für den westfränkischen Mönch und seine Arbeit. In einer umsichtigen Untersuchung hat Levillain²⁾ die These Kruschs an Hand der gesamten urkundlichen Handhaben nachgeprüft und widerlegt. Er hat dabei treffend betont, daß es methodisch unzulässig ist, Markulfs Gesichtskreis auf die paar erhaltenen Urkunden der Merowingerzeit einzugrenzen, die sicher weit aus zahlreicheren verlorenen aber, die analoge Vorgänge betreffen, nicht in Rechnung zu stellen.

Am Schlusse seiner Abhandlung hat Levillain gegen die Zweifel Zeumers mit völlig überzeugenden Gesichtspunkten die alte Ansicht wiederhergestellt und neu begründet, wonach Markulf um die Mitte

*) Aus der ungedruckten Festschrift für Josef Rest (zum 19. Dezember 1949)

¹⁾ Ursprung und Text von Markulfs Formelsammlung. Gött. Nachr. 1916, 231 ff.

²⁾ Le Formulaire de Marculf et la critique moderne, BECh. 74 (1923) 21 ff. — die Abhandlung ist abgesehen von Anmerk. 1 auf S. 69, wo Krusch m. E. mißdeutet ist, in ihrer Sachlichkeit vorbildlich.

des 7. Jahrhunderts schrieb und seinen Auftrag von Bischof Landrich von Paris hatte (Landrich wurde nach 643, spätestens 653 Bischof von Paris; er ist bis 657 als solcher belegt). Darüber hinaus hat Levillain die Auffassung vertreten — die sich freilich einem strikten Beweis entzieht — Landrich sei, ehe er die Pariser Cathedra erhielt, neustroburgundischer Referendar, Markulf vor seinem Eintritt in ein Kloster einer der *dictatores* der Kanzlei gewesen. Sein Formelbuch sei als Einführung in die *ars dictandi* an der Pariser Domschule gedacht, somit als Vorbereitung auf den Eintritt in die Hofschola.

Kruschs Zeitansatz — Markulf soll eine Urkunde für St. Bertin vom 10. XI. 721 als Vorbild benutzt, schon am 18. I. 732 aber Widerad als Vorlage gedient haben — ist nach dem überzeugenden Nachweis Levillains räumlich-zeitlich völlig unmöglich³⁾.

Das Ansehen, das Krusch als Editor gewiß verdient, mag seiner Markulf-These auch nach ihrem Tode ein gewisses Fortleben sichern. Sie widerlegen hieße aber nur Gesagtes⁴⁾ wiederholen. Wohl aber hat die Filiation zwischen einzelnen Urkunden und Markulfs Formeln grundsätzliches Interesse. Ich teile Levillains methodisches Bedenken. Es wäre überhaupt zu fragen, ob nicht die umgekehrte Filiation vorliegen kann — da nämlich, wo die Echtheit nicht von vornherein feststeht. Das soll bei einem der Paradestücke, der Urkunde für Rebais von 635, hier einmal näher dargelegt werden.

Nachdem Sickel⁵⁾ das bekannte Privileg Dagoberts I. für die Abtei Rebais (R) als Vorlage für Markulf (Mf) I 2 angesprochen hat, ist die Echtheit des Urkundentextes meines Wissens von keiner Seite angefochten worden, obwohl es nur durch Zwischenhände überliefert ist, nämlich (RK) bruchstückhaft im Kartular von St. Germain aus dem 13. Jahrhundert⁶⁾; sodann (Ra) vollständig, aber in geglätteter Latinität durch den Abdruck bei Mabillon und Toussaints du Plessis, nach einer angeblichen Urschrift. Es ist wichtig, sich der prekären Überlieferung bewußt zu bleiben. Denn soweit R mit Mf I 2 übereinstimmt, kann ja der merowingische Charakter des Textes eben-

³⁾ Vgl. Levillain a. a. O. S. 65, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. ZRG. Germ. Abt. 49 (1929) 422 ff.

⁵⁾ Urkk. d. Karol. I. Urk. Lehre S. 115; NA. 6 (1881) 39 ff. Entsprechend soll das Privileg Bischof Burgundofaros für Rebais a. 636 (Pardessus Nr. 275) die Vorlage für Mf I 1 gebildet haben. Vgl. Krusch a. a. O. S. 241 ff. Auch da dürfte indes Vorsicht am Platze sein. Vgl. unten Abschn. 1.

⁶⁾ Nach Ra (Pertz Dipl. 1 Nr. 15) unter Angabe der Lesarten in RK. Hinsichtlich des Datums (1. X. 635) folgt man RK; Ra datiert vom 1. X. 636.

so gut auch Mf zugeschrieben werden. Die wahre Filiation muß also auf anderem Weg geprüft werden. Im Wortlaut und bei RK auch im Sprachgewande geht Urkundentext und Formel weitgehend zusammen. Nur hat Ra die freie Wahl und Einsetzung des Abtes, während die freie Wahl (mit bischöflicher Einsetzung) bei Mf in I 1 steht. Also folgende Anordnung des Textes:

Ra:

Mf I 2

-
1. Anschrift.
 2. Eingang.
 3. Gründungsbericht.
 - Bitte um Bestätigung.
 4. Bestätigung und:
 5. Freiong vom Bischof.

 6. Freie Abtwahl

 ——— (vgl. I 1)

-
7. Verbot von Requisitionen.
 8. Verleihung der Immunität.
 9. Fertigungsvermerk.

 10. Unterschrift, Gegen-
 zeichnung, Datum.

Drei dieser Textglieder sind es, welche die Ansicht hauptsächlich tragen, Mf I 2 sei R nachgebildet. Es sind die Nrn. 3, 5 und 8 des vorstehenden Schemas. Ihnen, aber auch Nr. 6 und 7 wird unser Interesse gelten müssen.

1. Gründungsbericht

Schematisch läßt die Formel Mf I 2 einen Bischof, Abt oder auch Großen das Kloster NN. gründen, sei's auf Eigen oder auf Königsgut. Dem gegenüber bringt Ra konkret den Gründungsvorgang. Der könig-

liche Referendar Dado hat die Abtei Rebais mit seinen Brüdern Ado und Rado errichtet und mit „fremden Mönchen“ besetzt. Das hatte ihm freigebigerweise König Dagobert ermöglicht.

Tatsächlich mag der Forst La Brie, in dem das Kloster lag, Fiskalgut in der Hand des Authari und seiner oben genannten Söhne gewesen sein — insofern wird man sich des Königs Zustimmung gesichert haben. Dagegen stimmt die Dreizahl der Gründer weder mit dem Gründungsbericht im bischöflichen Privileg Burgundofaros für Rebais a. 636 ⁷⁾, noch mit der klaren Angabe des Zeitgenossen Jonas in der Vita Columbani (I 26) überein. Burgundofaro nennt als Gründer Dado, Rado „und seine Brüder“ — darnach müßten zum wenigsten vier Gründer-Brüder angesetzt werden. Jonas hinwiederum kennt nur Dado als Gründer der Abtei; sein älterer Bruder Ado habe das Kloster Jouane gegründet. Was sollte aber Jonas schon bewogen haben, Dado allein zu nennen und die andern totzuschweigen? Wollte er doch den Segen Columbans an den Söhnen Autharis vor Augen führen! Doch auch qua Observanz gehen die Texte auseinander. Burgundofaros angebliches Privileg läßt Rebais nach der Regel Benedikts gegründet sein; Jonas dagegen ausdrücklich nach jener Columbans. Ra spricht nur von „fremden Mönchen“ ⁸⁾ (also Iroschotten), ohne die Observanz zu nennen. Schon auf den ersten Blick ist hier das bischöfliche Privileg verdächtig. Aber auch auf Ra fällt hinsichtlich der Gründer angesichts der Angabe bei Jonas kein sehr gutes Licht.

2. Freiong vom Bischof

Zwei Stellen fordern hier Beachtung. Einmal die Art, wie die Erwerbstitel des Klostergutes bezeichnet werden, das vom Bischof gefreit wird. Sodann das Argument der Freiong selbst.

⁷⁾ Sickel, Beiträge 4, 568 hält den Text für unverdächtig. So auch die Späteren. Eine Verunechtung hatte dagegen du Plessis vermutet. Ich sehe in Satz 6 *ergo omnes* das in Satz 5 *Unde insuper* erwähnte Ansinnen des Königs und der Bischöfe, in der Unterschriftformel Burgundofaros (S. 16) dessen Beitritt zum Beschluß. Sicher aus anderer, kaum gleichzeitiger Quelle, stammt der Gründungsbericht S. 3 *Sancti igitur*, vielleicht auch schon S. 2 *Et quia*. Eine ins Einzelne gehende Textanalyse kann ich aber im Rahmen dieser Studie nicht geben.

⁸⁾ Ra hat (wie das bischöfliche Privileg) *monachos vel peregrinos*! Zweimalige Fehlentzifferung der Editoren ist wohl ausgeschlossen.

- a) Wie üblich wird in Ra und Mf I 2 der Erwerb aus des Königs Hand vorweg angeführt; dann heißt es in

Mf I 2:

Ra:

. . . aut suprascribiti illius vel
cuiuslibet

aut suprascriptorum virorum vel
cuius libet . . .

Scheinbar ein und dieselbe Aussage. Indes erscheint in R später bei der Immunitätsklausel der Vater (Authari: der Name wird verschwiegen) als Mitstifter; hier fehlt er. Von Markulf aus gesehen ist die Formulierung folgerichtig: König — Gründer — sonstige Vergebende.

- b) Im Argument der Freiong gehen beide Texte auseinander. Mf I 2 beruft sich auf ein bischöfliches Privileg, Ra ersetzt dies durch den Hinweis, Rebais sei auf Königsgut erstellt. Das ist nicht unverdächtig. Das Privileg Chlodwigs II. für St. Denis a. 654 (Pertz Nr. 19) zeigt, daß nach der Anschauung der Zeit das nicht zur Freiong ausreichte. Denn auch Chlodwig nennt St. Denis eine Gründung seiner Vorfahren — und beruft sich für die Freiong gleichwohl auf das bischöfliche Privileg Landrichs⁹⁾. Gleiches ergibt sich aus den Urkunden Chlodwigs III. für Grosseau (Pertz Nr. 65) wie Theuderichs IV. für St. Denis (Pertz Nr. 93). Dabei geht keiner dieser Akte in seinen Zugeständnissen soweit wie Ra.

Das Argument vom königlichen Anteil an der Gründung, woraus die einseitige Freistellung vom Bischof hergeleitet wird, verrät sich schon stilistisch als Improvisation. Sodann: es fehlt in der Narratio, wo man es doch erwarten müßte. Und in der allgemeinen Bestätigungsklausel, wo es gar nichts besagt, ist es in Form von Nebensätzen eingefügt. Man kann sie aus dem Text ablösen, ohne ihm Gewalt anzutun. Im Gegenteil, der so entlastete Satz wirkt erheblich klarer und geschlossener. Man urteile selbst:

⁹⁾ Der erhaltene Text — Pardessus Nr. 320 — ist Fälschung, benützt indes eine echte Urk. Landrichs. Vgl. Levillain a. a. O. S. 46, Anm. 1.

Ergo dum ill. v. Dado... eiusque germani...
monasterium Ierusalem... ad monachos vel pe-
grinos inhabitandum ac... solitaria vita fru-
endum

quod ex nostra etiam
largitate meruerunt,

devoti Deo iuvante construxerunt: ideo nos
iuxta eorum petitionem pro quiete servorum
Dei praeceptionem vigoris nostri placuit pro-
palare, per quam

dum super fiscum
nostrum, quod pro
remedio animae no-
strae indulimus, vide-
tur esse constructum
atque ex parte dita-
tum,

sub quiete tranquillitatis Domino protegente
ipsi monachi iuxta religionis normam perpetim
valeant residere

Nachdem in dieser Weise vorgearbeitet worden ist, bedarf es nun
bei der Exemptio nur noch der Rückverweisung, die sprachlich freilich
wenig glücklich ist: *dum super nostra est, ut diximus, largitate [!] con-
structum.*

Dem gegenüber sieht sich Markulf hier veranlaßt, weiter auszuholen.
Die Art, wie dies geschieht, entspricht ganz der an ihm bekannten Ei-
genart wahlweiser Formulierungen. Nur ist die synonyme
Wendung b dazwischen geschachtelt; sie stand im Urtext wohl am
Rande. Man lasse dieses Schriftbild auf sich wirken:

[a]-juxta quod ab illo pontefice
vel ceteris domnis episcopis ad
prefacto monasterio

[b]-juxta quod eorum¹⁰⁾ conti-
net privilegium, quem nobis
prefatus ille protulit recensend-
um

sanctitum esse cognovimus-

¹⁰⁾ Gemeint ist *monachorum*. Die Formel ist kanzleiecht.

In Ra hat man also die Beteiligung des Königs an der Gründung nur betont, um das Fehlen des vorhergegangenen Privilegs des Bischofs einleuchtend erscheinen zu lassen.

Wer davon ausgeht, Markulf habe Rebais als Vorlage benutzt, steht hier vor einer Frage. Wie schon gesagt, läßt Mf I 2 zwei Möglichkeiten offen: Gründung auf Eigengut oder auf Königsgut. Wenn nun Markulf aus R entnahm, daß hier der Gründungsakt auf Königsgut das bischöfliche Privileg entbehrlich machte, hätte er dem nicht irgendwie Rechnung getragen (wie es der wahlweisen Gestaltung seines Formulars entsprach)? Man müßte doch hinter dem Hinweis auf das bischöfliche Privileg eine Wendung wie die erwarten:

vel si super fisco est exstructus: dum super fiscum nostrum... [wie in Ra].

Krusch würde wohl entgegnen: „Nein, denn das lag nicht im Interesse seines Auftraggebers Landrich!“ Ja allerdings, wenn man gegen erteilte Privilegien mit einem Formularschimmel glaubte anreiten zu können! — Sollen wir Landrich allen Ernstes für so naiv halten — oder meinetwegen auch Markulf? Oder liegt die Naivität nicht beim Historiker?

3. Immunitätsformel

- a) Nach Mf I 2 ist das Kloster auf Eigengut des Stifters oder auf Königsgut errichtet. Als Ausstatter wird aber — wie gewöhnlich in den Merowingerurkunden — der König an erster Stelle genannt, weiterhin heißt es: der genannte [Stifter] — oder die andern — oder wer auch immer.
- b) In RK (welches hier mit dem erhaltenen Text einsetzt) wirkt die Häufung der Erwerbstitel anschaulicher. Die Gründung war — wie man sich entsinnen wird — durch Dagobert ermöglicht; Stifter waren Dado, Ado und Rado. Unversehens taucht hier auch noch ihr Vater (Authari), allerdings ohne Nennung seines Namens, unter den Zustiftern auf. Schließlich heißt es: oder wer immer. In dieser so konkreten Reihung hat die These Sickels, daß R die Vorlage für Mf I 2 bildete, ihren hauptsächlichsten Rückhalt, und ich gestehe, daß dieser Punkt auch mich immer erneut beschäftigt hat.

Es heißt also in

RK:

ut tam quod ex nostra largitate
quam delegatione ipsorum Da-
done vel germanis suis seu ge-
nitoris eorum vel quibus libet
ibidem...

Mf I 2:

ut tam quod ex nostra largitate
quam delegatione ipsius
vel ceterorum aut cui-
uslibet ibidem...

Wirklich, es sieht so aus, als sei Mf I 2 gleichsam aus R abstrahiert. Doch eine Durchsicht der Immunitätsurkunden liefert ein überraschendes Ergebnis. Hinter dem König und sonstigen Gründern folgt nämlich regelmäßig die Generalklausel: oder von andern gottesfürchtigen (bzw. Christen-) Leuten. Niemals aber, soviel ich sehe, heißt es „*vel cuius libet*“. Dieser Zusatz kann also auch in R nicht wohl kanzleiecht sein.

Gegenteils ist gerade diese Ausdrucksweise markulfinisch. Es heißt etwa in Mf I 3:

ut in villas ecclesie domni illius, quas moderno temporae aut nostro aut cuius libet munere habere videretur... Ähnlich, nur weiter ausgesponnen, liest man in Mf I 35: *ut omnes facultates ipsius monasterii, quicquid aut regia conlationem aut privatorum munere... ibidem est legaliter atquesitum... immoque de quibuscumque rebus rectae adtractum, ... proficiat in augmentum.* Ferner in Mf I 12: *ut nulla refragatione nec de parte fisci nostri nec a parentibus eorum propinquis nec a quocumque possit convelli.*

Im übrigen sei hier auf den nachfolgenden Exkurs hingewiesen. Es ergibt sich also folgende Textgestaltung als glaubhaft. Markulf wollte mit *vel ceterorum* [scil. *christianorum*] die gängige Klausel andeuten, daneben aber ein *aut cuius libet* als synonyme Wendung anbieten. Und da ein *vel*: *aut cuius libet* hart klingt, brachte er sein *aut cuius libet* ohne die Disjunktivpartikel *vel* gleichsam in Parenthese.

Hätte Markulf sich durch R leiten lassen (wobei ich außer Ansatz lasse, daß *vel quibus libet* kanzleifremd ist), so müßte es doch heißen:

quam delegatione[m] ipsius [Dados] *vel ceterorum* [seiner Brüder] *seu illius* [seines Vaters] *aut cuius libet...*

Indes: gehen wir umgekehrt nun davon aus, daß — wie sich bald als immer glaubhafter ergeben wird — R auf Mf I 2 beruht, so läßt sich die Fassung in R sehr wohl aus Markulfs Formel herleiten. Der Urheber von R sah sich veranlaßt, neben Dado als Hauptgründer — ent-

gegen der Nachricht bei Jonas — noch weitere Gründer zu nennen, weil er nicht sah, daß Markulf mit *vel ceterorum* die Generalklausel bot. Daher Ado und Rado als Mitgründer, daneben aber gleich noch deren Vater! Das wahlweise angebotene *aut cuius libet* behielt er aber zusätzlich bei, obwohl es dem Kanzleistil nicht entspricht.

Exkurs: Markulfs auswechselbare Etiketten und synonyme Varianten

- A. Richtiges Etikettieren vorzuführen ist eines der Schulziele des Formelbuchs. Dabei sollte der Schüler lernen, ein und dieselbe Formel für verschiedene Anlässe zu nutzen. Als Beispiel lasse ich Mf I 36 (Befreiung vom Gewährzug) mit dem einschlägigen Textstück aus der Narratio folgen.

Igitur

- a) *apostolicus vir ill., illius urbis episcopus,*
- b) *aut vener. ill. abba,*
- c) *aut: [vener. ill.] Deo sacrata illa abbatissa, de monasterio illo,*
- d) *vel quolibet fidelium domnorum,*
missa petitione — aut: ipse — nobis innotuit, —

In der Arenga zu I 3 liest man schon lockerer:

Si beneficia oportuna [ad] loca ecclesiarum — aut cui volueris dicere — ... concedimus ...

In dieser Art ließe sich eine Reihe von Beispielen anführen.

- B. Auch synonyme Varianten zu erfinden war sicher ein beliebtes Exercitium der Schule. Markulf bietet dazu ein paar Beispiele, naturgemäß bei den Arengen¹¹⁾, da ja der Inhalt der Dispositio im voraus festlag. Man lese I 14:

- a) *Merito largitatis nostrae munere sublevantur, qui parentibus nostris vel nobis ab aduliscentia aetatis eorum instanti famulantur officio.*
- b) *Item alio: Prespicuae compendiis regalibus illut adscribetur, quod pro contemplatione servitii fidelibus suis ... consultissime munerator¹²⁾.*

¹¹⁾ Oder bei der Narratio, wie in der Formel II 28, wo es heißt: ... *dum vestra pietas[a] me iam morte adiudicatum de pecunia vestra redemistis — [b]vel: pro mea scelera res vestras quam plures dedistis, — et ego de rebus meis, unde ... rependere debuissim, non habeo ...*

¹²⁾ Arenga C betrifft die Zuwendung an eine Kirche. Sie fehlt in Hs. B., gehört auch nicht zu dieser Formel.

Hier ist nun eine wichtige Feststellung am Platze. Derart *synonyme* Formulierungen stehen gelegentlich auch ohne *vel* oder *aut* im Text. Man hat sich die Parenthesis hinzuzudenken. Es handelt sich möglicherweise um am Rande beigeschriebene Nachträge. Das würde am zwanglosesten die Tatsache erklären, daß die Einfügung in den Text zum Teil am falschen Ort erfolgt ist. Ein lehrreiches Beispiel dafür bietet Mf I 7 (Zustimmung der Gemeinde zur Ernennung eines Bischofs). Schon die Arenga stellt zwei Wendungen zur Wahl, wobei freilich das Wort *constanter* in der handschriftlichen Überlieferung hinter *proficiat* geraten ist, wo es verloren genug dasteht. Richtigerweise muß es heißen: ... *presertim cum illa deposcuntur* [a] *generali preci constanter*, [b] *cunctorum voci communiter, que proficia[n]t ecclesiae regimini popularique* ¹³⁾, *et ipse regale clementiae* ¹⁴⁾ *prosit salutis pariter ac mercedes*. In der Narratio dieser Formel stehen wieder zwei Wendungen zur Auswahl. Auch hier ist freilich die zweite (vermutlich Randschrift) wohl im Archetypus der Hss. an eine falsche Stelle geraten, nämlich hinter *migravit*.

Ich restituire:

... *quoniam* ... *ul* ... *episcopus,*

a) *finem adpropinquantem,*

b) *tempore naturae conplenti* ¹⁵⁾,
ab hac luce migravit, ...

Wie man hier sieht, ist das *vel ceterorum* / *aut cuius libet* in Mf I 2 als Asyndeton nicht ohne seinesgleichen.

4. Freie Abtwahl (Ra)

Die Formel Mf I 1 zeigt den Bischof als die zuständige Instanz für die Bewilligung der freien Abtwahl. Der Bischof hat dann den Gewählten einzusetzen. Gewährung freier Wahl und Einsetzung durch den Konvent: solche Gewährung seitens des Königs über den Kopf des Sprengelbischofs läßt sich für's 7. Jh. — abgesehen von Ra — nirgends belegen. Bei Corbie (Pertz Nr. 52) und Grosseau (Nr. 65) ist jeweils der zuständige Bischof eingeschaltet. Aber auch Chilperich II. beruft sich

¹³⁾ So ist das *populari qui* (Hs. A 1) zu berichtigen; A 2 hat *polulare*; A 3 ist verderbt. — Man achte auf die guten Kadenzen!

¹⁴⁾ Hier = *regis*.

¹⁵⁾ Vgl. zu dieser Wendung Mf II 10.

717 bei der erneuten Verbriefung freier Wahl und Einsetzung des Abts durch den Konvent von St. Maur-Fossés (Nr. 88) auf königliche und bischöfliche Freiong. Und noch Murbach erhält von Bischof Widedern 728 freie Wahl. Erst Theuderich IV. gewährt dem königlichen Hauskloster St. Denis 724 freie Abtwahl (mit nachfolgender königlicher Einsetzung)¹⁶).

Daß iroschottische Konvente, die sich im Frankenreich als Gäste fühlten, Abtwahl für sich beanspruchten, ist glaubhaft¹⁷). Unglaublich ist nur, daß sie dies gegen den fränkischen Episkopat beim König ausgehandelt haben. Tatsächlich war nun Rebais bei seiner Gründung eine Abtei der Iroschotten nach der Regel Columbans. Allein auf diesen Umstand spielt Ra mit keinem Wörtlein an. Wenn also auch zu glauben ist, daß der Konvent sich des Wahlrechts erfreute, so bleibt die Verleihung durch den König doch verdächtig. Ein textkritischer Anhalt verstärkt noch den Verdacht. In Mf I 2 wird nämlich die Exemption von bischöflichen Eingriffen und Ansprüchen auf Gastung, wie auch sonst wohl, aus der Absicht begründet,

„daß desto eher — aufgrund des Stiftungszwecks und dieser [urkundlichen] Gewähr — dem dortigen Kloster alles, unbehelligt von wem immer, zum Gedeihen gereiche.“

In Ra ist dieses gängige Argument seltsam zerrissen. Die Anfangsworte nämlich sind zur Exemption vom Bischof, das Folgende ist zur Abtwahl gezogen. Man liest also:

[Exemption:] „daß desto eher seine Mönche... nach der [hl.] Regel lebend die rechtmäßige Stiftung ruhig allzeit besitzen mögen.“

[Abtwahl: wen sie aus ihrer Mitte wählen,]

„den mögen sie als Obern einsetzen, gestützt in jedem Betracht auf diese [urkundliche] Gewähr. Dem soll dort alles, unbehelligt von wem immer, zum Gedeihen gereichen.“

Käme wohl ein *dictator*, ohne die Vorlage Mf I 2 vor sich, auf den Gedanken, die freie Wahl und Einsetzung des Abtes mit „dessen [!] besserem Gedeihen“ zu begründen?

¹⁶) Vgl. Levillain a. a. O. S. 46, Anm. 1.

¹⁷) Aus der Verbannung schreibt Columban selbst an den Konvent von Luxeuil und dessen Leiter Attala (Ep. s. Columb. 4, MG. Epp. 3, 165 ff.): *quem toti elegeritis, interim* (nämlich bis zu seiner Rückkehr) *vobis praesit*. Der fränkischen Kirche gegenüber wahren die Iroschotten ihre eigene Observanz als *peregrini*. Vgl. den Brief 2, a. a. O. S. 160 ff.

Man halte also fest: wenn Mf I 2 von der Abtwahl schweigt, so ist das nicht der böse Einfluß Bischof Landrichs, der wohl kaum mit Formeln gegen Privilegien focht, vielmehr entspricht Mf I 2 dem Rechtszustand um die Mitte des 7. Jh.s.

Hinter der königlichen Verbriefung freier Wahl und Einsetzung des Abts in R könnte sich aber leicht eine Verlegenheit verstecken, in die sich die Abtei versetzt sah. Dann nämlich, wenn — wie ich nach allem vermuten möchte — der Konvent bei Abfassung von R kein iroschottischer mehr war, sondern ein fränkischer. Und da gibt es zu denken, daß auch das Privileg Burgundofaros die Mönche zunächst als Benediktiner kennzeichnet und erst an einer späteren Stelle die Regel Columbans hinter jener Benedikts erwähnt. Man kann daraus doch wohl entnehmen: Rebais benötigte dem Bischof gegenüber den Charakter eines königlichen Eigenklosters, weil die Berufung auf die Observanz der Iroschotten nicht mehr verfiel. Dem König gegenüber aber war ein bischöflicher Freibrief dienlich, der auf den Namen St. Farons lautete. Das weist auf die Zeit der Kommendataräbte, nicht ins 7. Jh.. Was die Benützung echter Vorurkunden selbstredend nicht ausschließt, so wenig wie die Markulfs.

5. Das Verbot richterlicher Requisitionen

Dieses Verbot findet sich meines Wissens in keiner Merowingerurkunde. Wohl aber schärft es can. 11 der Synode von Chalon (nach 642, vor 654) ein¹⁸⁾. Man vergleiche:

¹⁸⁾ Die Synode muß geraume Zeit vor 654 stattgefunden haben. Denn bei den dort vertretenen Bistümern zeigt die Urk. Chlodwigs II. für St. Denis (Pertz Nr. 19) schon mehrfach Nachfolger im Amt. Vgl. Havet, Questions Mérov. 5, 52, Maassen, MG. Conc. 1, 208. — Die Bischöfe von Tours, Paris, Limoges, Le Mans und Rennes waren auf der Synode durch Äbte vertreten. Vielleicht macht dieser Umstand den Vorstoß zugunsten vermögensrechtlicher Selbständigkeit der Klöster (c. 7 und 11) verständlich. Das Privileg Bischof Berthefrids für Corbie von 662 (Pardessus Nr. 345) zeigt in der hsl. Überlieferung Labbats das Gegenstück zum c. 11 von Chalon: weder der Bischof noch sein Erzdiakon oder ein Ordinator des Bistums Amiens, heißt es da, *ad praef. monasterium accedere nec in agris ipsius convivium... praeparare praesumat, nisi ab abbate... spontanea voluntate fuerit rogatus*. Ähnlich das Privileg Bischof Audomars von Térouanne für St. Bertin a. 662 (Pardessus Nr. 344). — Die can. 6 Conc. Paris a. 614 und 27 Conc. Clippiac.

Conc. Cabill. c. 11:

Pervenit ad s. synodo, quod iudicis publici contra veterem consuetudinem per... monasteria, quas mos est episcopis circuire, ipsi illicita praesumptione videantur discurrere, etiam et... abbatis, ut eis praeparent¹⁹⁾, invitatus adque districtus ante se faciant exhibere.

Unde... censuimus... ut deinceps debeant emendare et, si... excepto invitatione abbatis... praesumpserint, a communione... eos convenit sequestrare.

Mf I 2 und R:

Adicientes, ut nulli paenitus iudicium vel cuiuslibet hominum licentiam sit, de rebus prefati monasterii absque voluntate ipsorum servorum Dei in aliquo iniquiter²⁰⁾ defraudare aut temerario spiritu suis usibus usurpari, nec — quod primitus est — et Dei iram incurrat et nostram offensam vel a fisco gravi damno susteneat²¹⁾.

Wie man sieht, fußt sowohl R wie Mf hier auf einem Synodalbeschuß, der erst unter Chlodwig II. zustande kam. Hätte damals ein Privileg im Wortlaut von R aus der Hand des Königs Dagobert mit diesem Requisitionsverbot schon vorgelegen, so hätten die Konzilväter wohl kaum versäumt, sich auf das Wort des Königs zu berufen, das ja an Schärfe nichts zu wünschen übrig läßt. Man hatte dann nicht nötig, sich auf „das alte Herkommen“ zu stützen. Ist aber R nicht Dagoberts Freibrief in seinem echten Wortlaut, so fällt damit auch die Entscheidung gegen die stets angenommene Filiation Markulfs von R. Vielmehr sieht man hier nur in Markulfs Werkstatt. Neben der Urkunde für St. Denis a. 654 lag ihm c. 11 der Synode von Chalon vor. Sie boten ihm die Handhabe, das Klostergut gegen Bischof und Richter abzuschirmen. Für Markulf handelt es sich um ein Anliegen grundsätzlicher Art, nicht um eine vereinzelte Rechtswohltat. Und offenbar waren die Mißstände der richterlichen Requisitionen z. Zt., als er die Formel

a. 626/27 treffen den Tatbestand von Chalon c. 11 noch nicht. Dort handelt es sich um die Befugnis, über Geistliche zu richten, zu Chalon um Inanspruchnahme von Gastung und sonstigen Leistungen. Vor dem *invitus* scheint in c. 11, vielleicht durch Ähnlichkeit des Schriftbildes *victus* oder *convivium* ausgefallen zu sein.

¹⁹⁾ Hier i. S. v. „aufwarten“.

²⁰⁾ Das Wort fehlt in R.

²¹⁾ Auf die i. G. unbedeutenden Varianten der Mf-Hss. braucht hier nicht eingegangen zu werden.

abfaßte, noch aktuell. In R dagegen ist, wenn ich recht sehe, eigenes Anliegen des Verfassers die freie Abtwahl — im übrigen folgt R dem Text, den Mf I 2 bot.

Bedenken gegen R

Einmal soweit gelangt, wird man nun an gewissen Stilkriterien nicht achtlos vorbeigehen dürfen, die mir gegen R's Echtheit zu sprechen scheinen. Ich gehe davon aus, daß Markulf manches (wie er in der Vorrede bekennt) sich selbst ausdachte, was dem Kanzleistil nicht genau entspricht.

So findet sich in keiner Merowingerurk. neben der Anschrift an die höheren Reichsbeamten eine solche an die Bischöfe²²). Beiden im gleichen Tone zu befehlen hätte der *devotio erga ecclesiasticum ordinem* kaum entsprochen. Urkk. mit Anschrift wenden sich ferner an die Angesprochenen persönlich. Es heißt etwa: *cognuscat magnetudo seo utilitas vestra ... ut necque vos neque iuniores vestri ...* Daß Markulf derlei nicht beachtet, ist begreiflich; bei R spricht es gegen die Echtheit. Das Gleiche gilt vom Korroborationsvermerk. Die echten Urkk. schließen mit *roborare* oder *roborari*. Das Wort hat technischen Gehalt: die Rechtswirkung einer Verfügung, die Beweiskraft der Urk. hängen von der *corroboratio*, der Unterzeichnung ab. In einer echten Königsurkunde kann ich mir ein *perarare* schlecht vorstellen; die Markulf-Hs. A 3 hat denn auch das kanzleigerechte *roborare* hergestellt (oder bewahrt).

Neben gemeinsamen Verstößen gegen den Kanzleistil finden sich indes auch Lesarten in R, die gegenüber Mf I 2 als Entstellung oder Mißverständnis anzusprechen sind, das niemand einem Mabillon zutrauen wird; mithin der Urschrift eigen war. Dahin gehört das *communicatio* der Arenga gegen *conjunctio* in Mf und dem Privileg Chlodwigs II. für St. Denis (Pertz Nr. 19). Dahin bei der Exemtionsklausel das sinnlose *pecoribus* anstatt *corporibus*: wiederum gegen Mf und das Privileg Chlodwigs II. Dahin bei dem Verbot der bischöflichen Visitatio das törichte *episcopus nisi* anstatt des *'ipsud si* der Formel — wobei R als Schriftbild etwa *epsm si* voraussetzt.

²²) Außer Murbach 727 (Pertz Nr. 95), das aber verunechtet ist: ZSchwG. 27 (1947) 157 ff.

Verräterisch sind auch die *Cursus-Verstöße* in R, während Mf durchweg korrekte Satzschlüsse aufweist. Teils ändert R den guten Schluß Markulfs, teils stilisiert er frei — verrät sich aber dabei als Böötier²³⁾.

Das Erstere begegnet zweimal. In der Arenga schreibt Mf korrekt *ut fiat in mercedem conjunctio* (*cursus tardus*); R macht daraus stielzendes *in mercéde cömmutatio*. Bei der Freiong vom Bischof hat Mf, dem *Cursus* zuliebe *accedere pénitus nön praesumat*, während R *accéderè praesumat* skandiert. Das Zweite findet sich in der Anschrift. Sie schwingt bei Mf ganz im Stile der Kanzlei aus mit *presentibus et futuris* (c. *velox*). R hängt ein *ubique . . . in régno nóstro cönstitútis* an und bietet so den schlechten Schluß. Im Gründungsbericht sagt Mf rhythmisch korrekt *noscitur aëdificásse* (c. *planus*); R hackt *deo iuvánte cönstruxérunt*. Wo also R sich von Mf selbständig macht, verrät er sich mehrfach durch ein Staccato. Gewiß, für sich allein würde das kaum entscheiden, (wiewohl die paar Urkk. Dagoberts I. den *Cursus* einhalten). Neben den schon besprochenen Anzeichen aber schließt diese Beobachtung die Kette der Indizien²⁴⁾. Alles spricht in der Tat dafür, daß Mf I 2 die Hauptvorlage²⁵⁾ R's darstellt.

Für die Datierung Markulfs ist das unerheblich. Niemand wird das Formelbuch vor die Mitte des 7. Jh.s zurückverlegen. Durch die hier nachgewiesene Abhängigkeit des Requisitionsverbots von der Synode von Chalon (nach 642, vor 654) wird dieser terminus a quo erneut bestätigt, nun aber auch für das angebliche Privileg für Rebais. Ob Widerads Testament von 722 den terminus ante quem ergibt, lasse ich offen. Der Einwand, daß dann Markulf zwischen 650 und 720 unbenutzt geblieben wäre, man ihn mithin näher an 722 heranzurücken habe, schlägt in keinem Falle durch. Der beinahe völlige Verlust echter Privaturkk. dieser Zeit erlaubt keinen Vergleich. In die Kanzlei aber wird Markulfs Schulbuch als Amtsschimmel ganz naturgemäß erst eingezogen sein, als der beginnende Staatsstreik der Arnulfinger die Tradition unsicher werden ließ.

²³⁾ Vgl. zur Frage Ed. Norden, Die antike Kunstprosa 1909/15. Die zahlreichen *Cursus-Verstöße* der Form. Turon. sind neben Markulf besonders auffällig.

²⁴⁾ Dagegen bilden die *Cursus-Verstöße* in Ra keine nähere Datierungsmöglichkeit für R, da schon unter Chlodwig II. der Verfall des Rhythmus einsetzt und bis zum Ausgang des 8. Jh.s anhält. Vereinzelte Ausnahmen sind Pertz Nr. 32, 38, 47 f., 54, 57, 61, 71 usw.

²⁵⁾ Für die Abtwahl ist eine andere Vorlage benützt.

Im Formelbuch spricht allerdings — wennschon anknüpfend an den Jargon der Kanzlei — die Schule. Gleichwohl ist es ein lebensnahes Bild der Zeit, das sich hier abzeichnet. Es ist Sache des Stilgefühls herauszuhören, wo der Dictator schweigt und der Schulmeister stilisiert. Aber auch abzugrenzen, wo man den genuinen Markulf vor sich hat, wo einen Fortsetzer (was für Mf II 1, aber auch für Mf II 42--51 zutrifft). Doch dem kann hier nicht weiter nachgegangen werden.